



Vermerke der Akademie		
Hörer-Nr.		
Eingangsdatum		
Zwi.-Bescheid		
Zulassung		

An die  
Verwaltungs- und Wirtschafts-  
Akademie (VWA) Ostbrandenburg  
c/o IHK Ostbrandenburg  
Puschkinstraße 12 b  
**15236 Frankfurt (Oder)**

vwa/anneld-2012.doc

# Anmeldung

Name	Vorname	Geburtsort
Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße)		Geburtsdatum
Telefon privat	Telefon dienstl.	e-mail

Mit der Versicherung, daß die folgenden Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und von mir zu den Abschlussprüfungen nachgewiesen werden können, melde ich mich zu nachstehendem sechssemestrigem Studiengang an:

<b>Hörerstatus:</b>	Vollhörer <input type="checkbox"/>	Gasthörer <input type="checkbox"/>
<b>Studienrichtung:</b>	Betriebswirt (VWA) <input type="checkbox"/>	Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) <input type="checkbox"/>
<b>Studienort Frankfurt (Oder):</b>	mit Beginn März <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	mit Beginn September <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Studienort Eberswalde:</b>	mit Beginn März <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	in EW kein Beginn im September

Für Studienneuanfänger gelten ab 2007 folgende Gebühren:

- Die **Aufnahmegebühr** beträgt **25 €** und ist nach der Zulassung und vor Studienaufnahme **einmalig** zu entrichten.
- Die **Semestergebühren** für Vollhörer bzw. für Gasthörer mit einer vollständigen Semesterbelegung betragen ab 2007 = **325 €**. Die 1. Semestergebühr sowie die einmalige Aufnahmegebühr werden nach der endgültigen Zulassung und vor Studienaufnahme fällig. Die Semestergebühren der nächsten Semester sind 4 Wochen vor jedem weiteren Semesterbeginn zu überwiesen, also bis zum 1. Februar bzw. 1. August. Für die Teilnahme an fakultativen Kursen (z.B. Rhetorik) werden gesonderte Gebühren erhoben. Für Gasthörer, die nur ausgewählte Stoffgebiete belegen, werden Gebühren in Höhe von **3 €** pro Unterrichtsstunde fällig.
- Die **Prüfungsgebühren** sind vor Prüfungsbeginn fällig. Für die Diplomprüfungen zum Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) oder zum Betriebswirt (VWA) betragen die **Prüfungsgebühren** derzeit = **295 €**.

**Schulbildung/Berufsausbildung/Studium** (nur für Vollhörer erforderlich) wann Abschluss

---



---



---



---



---



---



---

## Berufstätigkeit

von

bis

Arbeitgeber

Tätigkeit

Als Studierende zum **Betriebswirt (VWA)** werden zugelassen:

1. Kaufleute und kaufmännische Angestellte, die eine kaufm. Lehre abgeschlossen und eine danach liegende mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit ausgeübt haben. Kaufmännische Berufsabschlüsse der ehemaligen DDR werden als gleichberechtigt anerkannt.
2. Handwerker und in der Industrie Tätige nach abgelegter Meisterprüfung sowie staatlich geprüfte Techniker,
3. Absolventen eines Hochschulstudiums, wenn sie eine mindestens einjährige Berufstätigkeit ausgeübt haben,
4. Abiturienten, die über eine mind. einjährige Berufspraxis verfügen oder die eine koordinierte kaufmännische Ausbildung absolvieren,
5. sonstige in der Wirtschaft Tätige, wenn sie eine staatlich anerkannte Fachprüfung auf ihrem Berufsgebiet abgelegt haben und über eine mindestens einjährige Berufspraxis verfügen,
6. im Öffentlichen Dienst Tätige, deren Berufstätigkeit wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt und die die beruflichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Verwaltungs-Diplomprüfung erfüllen oder im öffentlichen Dienst Tätige mit einer den Ziffern 1 bis 5 entsprechenden Berufsausbildung und einer mindestens einjährigen Tätigkeit, bei der überwiegend wirtschaftliche Kenntnisse vorausgesetzt werden.

Als Studierende für den verwaltungswiss. Studiengang zum **Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)** werden zugelassen( aktualisiert 2008):

1. Beamte, gleich welcher Laufbahn, wenn sie die Laufbahnprüfung für den mittleren oder gehobenen Dienst bzw. eine gleichwertige Prüfung bestanden haben oder die sich in einer Planstelle des mittleren oder gehobenen Dienstes befinden
2. Beschäftigte im Öffentlichen Dienst mit einer abgelegten Angestelltenfachprüfung II oder die sich in einer den Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes gleichwertige Stelle befinden. Bewerber mit einer dem mittleren Dienst vergleichbaren Stelle müssen zusätzlich mind. die Angestelltenfachprüfung I oder die Abschlussprüfung als Verwaltungsfachangestellter abgelegt haben.

Ich versichere hiermit, dass diese Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der VWA Ostbrandenburg von mir

erfüllt  nicht erfüllt  werden.

Werden die Zulassungskriterien als Vollhörer (noch) nicht erfüllt, kann eine Ausnahmezulassung beantragt werden. Erscheint der Antragsteller aufgrund der Vorbildung oder des beruflichen Werdeganges im Sinne der Ziele der Akademie besonders förderwürdig, kann der Status eines Vollhörers oder bis zum Nachweis bestimmter Studienleistungen zunächst der Status eines Gasthörers zuerkannt werden. Eine formlose Befürwortung des Dienstherrn oder Arbeitgebers unterstützt die Anerkennung auf besondere Förderwürdigkeit. Die Entscheidung über den Hörerstatus trifft die Studienleitung, ggf. nach Anhörung des Zulassungsausschusses.

Die Akademie behält sich vor, den Nachweis über die Angaben zur Schul- und Berufsausbildung über Zeugniskopien sowie zur Berufstätigkeit über geeignete Belege vor Prüfungsbeginn zu verlangen. Stellt sich heraus, dass diese Angaben nicht den Tatsachen entsprechen oder nicht nachgewiesen können, kann die Prüfungszulassung verweigert werden. Die nachfolgend aufgeführten Geschäftsbedingungen der Akademie habe ich gelesen und erkenne sie hiermit an.

Ort, Datum

Unterschrift

## Geschäftsbedingungen

1. Die Akademie verpflichtet sich, den jeweils eröffneten Studiengang entsprechend der vorgesehenen Studienzeit regulär zum Abschluss zu führen sowie die Abschlussprüfung entsprechend Prüfungsordnung anzubieten.
2. Die 1. Semestergebühr sowie die einmalige Aufnahmegebühr werden nach der endgültigen Zulassung fällig. Die Semestergebühren der nächsten Semester sind 4 Wochen vor jedem weiteren Semesterbeginn zu überwiesen, also am 1. Februar bzw. 1. August. Die Prüfungsgebühren sind vor Prüfungsbeginn zu entrichten.
3. Anmeldungen, Abmeldungen (Studienunterbrechung oder Studienabbruch) und sonstige Änderungswünsche bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Rechtswirksamkeit.
4. Bei Rücktritt bis 2 Wochen nach Beginn des Studienganges (ab zweitem Semester nach Beginn des Semesters) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **25 €** einbehalten. Später ist eine Gebührenerstattung nicht mehr möglich.
5. Programmänderungen, Verlegung oder Absetzung von Veranstaltungen bleiben vorbehalten. Über die Ansprüche auf Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren hinaus entstehen dadurch keine Ansprüche der Teilnehmer. Die Akademie behält sich den Wechsel von Dozenten sowie die Zusammenlegung mit anderen Studiengängen vor.
6. Die Akademie ist berechtigt, Studienteilnehmer ohne Anspruch auf Gebührenrückerstattung bei mehrmaligen Verstößen gegen die Studiendisziplin (z.B. wiederholtes Stören der Lehrveranstaltungen) oder bei groben Verstößen gegen die Prüfungsordnung vom weiteren Studium bzw. von den weiteren Prüfungen auszuschließen.
7. Die Akademie übernimmt bei Unfällen, Beschädigungen oder Eigentumsverlusten keine Haftung.